

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 225

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Mai 2012

Nr. 12, 19. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung –
I. Quartal 2012 Seite 1

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen
über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Briesen“ in der Gemeinde Briesen nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Eichenhain“ in der Gemeinde Berkenbrück. Seite 3

Managementplanung für die FFH-Gebiete „Großes Fürstenwalder Stadtluch“, „Swatzke- und Skabyberge“, „Kanalwiesen Wendisch-Rietz“, „Kolpiner Seen“, „Buschschleuse“ Seite 4

Stellenausschreibung Seite 4

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Wohngrundstück Moritz“ im OT Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf. Seite 5

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über Aufstellung und Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Sieversdorf in der Gemeinde Jacobsdorf Seite 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2012 Seite 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2012 Seite 8

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.

Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2012

Berkenbrück

GV-Sitzung am 02.02.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 1/2012 Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohngebiet Eismiete“

Nr. 2/2012 Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Eichenhain“

Nr. 3/2012 Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Grundstück Neumann“

Nr. 4/2012 Erweiterung der Terrasse an der Saisongaststätte „Strandidyll“ in Berkenbrück

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 26.03.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 1/2012 3. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept und Trinkwasserversorgungskonzept 2012-2026

Nr. 2/2012 Vereinbarung mit dem FV Blau-Weiß Briesen '90 e.V.

Nr. 3/2012 Bestätigung der Festlegungen zur eff. Auslastung und altersdifferenzierten Begrenzung der Aufnahmekapazität in der Kindertagesstätte „Kinderrabat“ in Briesen (Mark)

Nr. 4/2012 Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Schwarzer Weg“

Nr. 5/2012 Geänderte Vereinbarung zur Durchführung des grundhaften Ausbaus des Spreeradwanderwegs von der Fluthbrücke bis zum Dehmsee

Nr. 9/2012 Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B

Nr. 10/2012 Aufstellungsbeschluss über die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13a BauGB zum Bebauungsplan „Seniorenresidenz Briesen“, Gemeinde Briesen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 09.02.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 1/2012 3. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept und Trinkwasserversorgungskonzept 2012-2026

Nr. 2/2012 Satzung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“

Nr. 3/2012 Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr. 4/2012 Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“ und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

GV-Sitzung am 29.03.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 6/2012 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012

Nr. 10/2012 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Sieversdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 11/2012 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wohngrundstück Moritz OT Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 20.03.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 2/2012** Duldungserklärung über die Benutzung von Grundeigentum im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 6735, Abschnitt 20 – Amphibienleiteinrichtung
Nr. 3/2012 Anhebung der Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer
Nr. 4/2012 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012
Nr. 5/2012 Dacherneuerung Kita Falkenberg, Dorfstraße 27 in 15518 Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 33

Amtsausschuss am 13.02.2012

- Nr. 1/2012** Erhalt der Freien Oberschule der FAWg GmbH am Schulstandort in Briesen (Mark)
Nr. 2/2012 Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Steinhöfel

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Briesen“ in der Gemeinde Briesen nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 26.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Briesen“ in der Gemeinde Briesen nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortes Briesen, westlich der Petershagener Straße und umfasst die Flurstücke 403/6, 404/7, 1015, 1016, 1018, 1019 und 1059, Flur 1, Gemarkung Briesen (sh. Anlage).

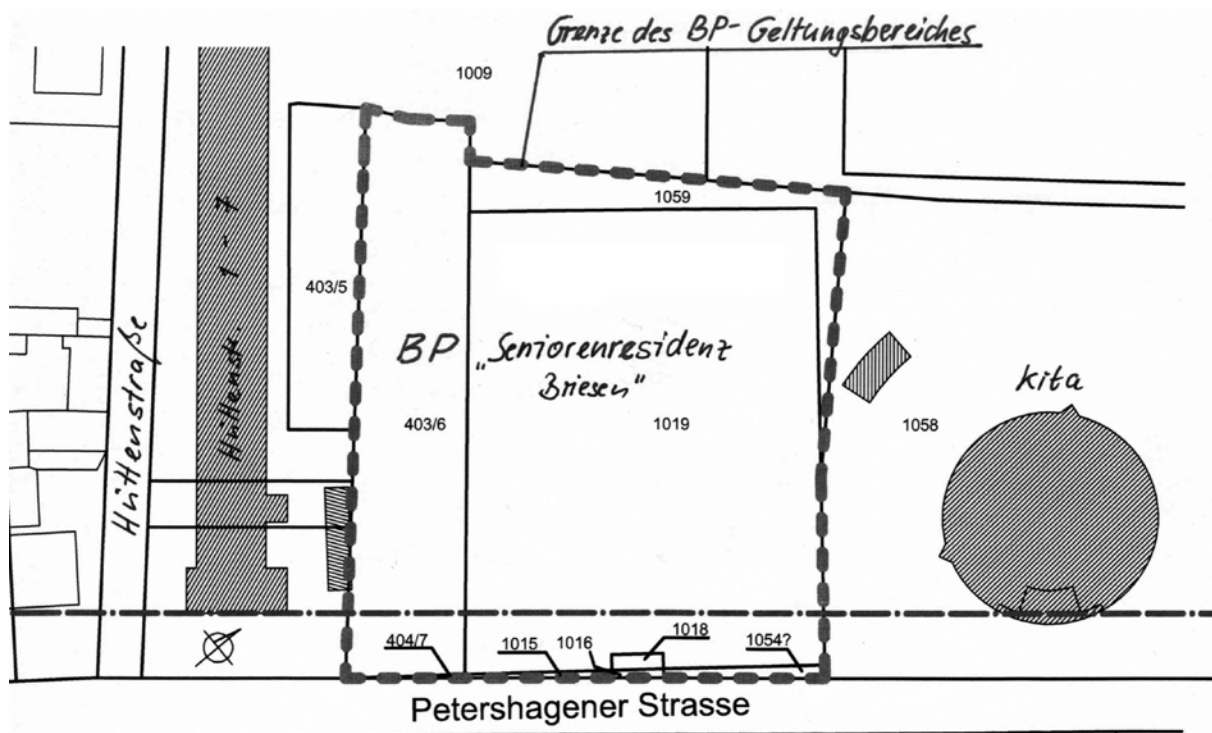
Ziel und Zweck der Planung ist die städtebauliche Einordnung der geplanten Seniorenresidenz in die vorhandene Baulücke der Petershagener Straße. Auf Grund der Kompaktheit und Kubatur des geplanten Gebäudes fügt sich das Bauvorhaben nicht gemäß § 34 (1) BauGB in die vorhandene Bebauung ein. Deshalb soll Baurecht über einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Die Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes gehen zu Lasten des Investors.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Briesen, den 12.04.2012

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Eichenhain“ in der Gemeinde Berkenbrück.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 02.02.2012 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Eichenhain“ in der Gemeinde Berkenbrück beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt westlich des Ortes Berkenbrück und betrifft das Grundstück

Am Eichenhain 31 und das danebenliegende unbebaute Grundstück (im Bebauungsplan als Kinderspielplatz festgesetzt). Das sind die Flurstücke 280 und 291 der Flur 2, Gemarkung Berkenbrück.

Ziel und Zweck der Planung ist die Herausnahme der Festsetzung Kinderspielplatz und Überplanung dieser Fläche als Wohnbaufläche. Diese Änderung macht sich erforderlich, da der Bedarf für einen Spielplatz bisher nicht vorhanden war und auch zukünftig nicht vorhanden sein wird. Unter Beachtung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes des Wohngebietes „Eichenhain“ soll diese Fläche als Wohnbaufläche, bei Vorgabe eines Baufensters umgewidmet werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird dieser Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Briesen, den 12.04.2012

gez. Stumm
Amsdirektor



Managementplanung für die FFH-Gebiete „Großes Fürstenwalder Stadtluch“, „Swatzke- und Skabyberge“, „Kanalwiesen Wendisch-Rietz“, „Kolpiner Seen“, „Buschschleuse“

Die FFH Gebiete sind Bestandteile der insgesamt 620 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg. Die gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von FFH-Gebieten, mit dem Ziel der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU, ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietsystem „NATURA 2000“. Entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) werden für diese Schutzgebiete Managementpläne erstellt, in denen auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme die zur Umsetzung der Schutzziele geeigneten Maßnahmen festgelegt werden.

Wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen werden in der Managementplanung berücksichtigt, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Begleitende Arbeitsgruppen aus Behördenvertretern und regionalen Akteuren wie Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Landnutzern unterstützen den Planungsprozess und helfen regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Transparenz durch Öffentlichkeitsarbeit und die Möglichkeit, sich zu beteiligen, werden groß geschrieben.

Inhalte eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
- Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Die Planungen benennen auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, um Lebensräume und Arten zu erhalten. Dabei sollen alle erforderlichen Maßnahmen so geplant werden, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen. Verschiedene Förderprogramme der EU und des Landes unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen.

Zur Erarbeitung des Managementplans für die o. g. Gebiete hat der Naturschutzfonds Brandenburg das RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter des Auftragnehmers werden dafür die entsprechenden Flächen voraussichtlich in der Vegetationsperiode 2012 begehen. Wir bitten Sie, den genannten Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter bei ihren Arbeiten wohlwollend zu unterstützen.

Die genannten FFH Gebiete liegen in den Landkreisen Oder-Spree; in folgenden Gemeinden und Ämtern:

Fürstenwalde/Spree (amtsfrei), Gemeinde Reichenwalde, Gemeinde Wendisch Rietz (Amt Scharmützelsee), Storkow (Mark) (amtsfrei), Gemeinde Müllrose (Amt Unteres Schlaubetal), Gemeinde Briesen (Amt Odervorland)

Die Lage der Gebiete ist im Kartendienst des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) abrufbar unter:

http://luaplms01.brandenburg.de/Naturschutz_www/viewer.htm

Ansprechpartner:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Frau K. Plaschke

Heinrich-Mann-Allee 18/19

14473 Potsdam

Tel.: 0331-971 64 851

Fax: 0331/97164-770

kathrin.plaschke@naturschutzfonds.de

www.naturschutzfonds.de

RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz

Herr Frank Meyer

Mühlweg 39

06114 Halle/Saale

Tel.: 0345-1317580

Fax: 0345-1317589

info@rana-halle.de

www.rana-halle.de

Stellenausschreibung staatlich anerkannte/r Erzieher/in

In der Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, OT Falkenberg ist ab 01.08.2012 die Stelle einer/s

**staatlich anerkannten Erzieherin
bzw. staatlich anerkannten Erziehers**

zu besetzen. Die Einsatzbereiche umfassen Krippe und Kindergarten.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag beträgt mind. 20 Stunden. Die Arbeitszeitregelung erfolgt entsprechend dem quartalsweise ermittelten Personalschlüssel für das päd. Fachpersonal und dem Dienstplan der Einrichtung.

Der Arbeitsvertrag wird befristet auf ein Jahr.

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe S 6 TVöD VKA bewertet.

Persönliche Anforderungen:

- Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher
- Bereitschaft zur Arbeit in flexibler Arbeitszeit entsprechend dem Dienstplan der Einrichtung
- uneingeschränkte körperliche und psychische Belastbarkeit, selbstständiges Arbeiten
- kommunikative Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie **bitte bis spätestens zum 15.06.2012** an das

Amt Odervorland

Sitz Briesen (Mark)

Hauptamt

Bahnhofstraße 3-4

15518 Briesen (Mark).

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Wohngrundstück Moritz“ im OT Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 29.03.2012 die Aufstellung des Bauleitverfahrens des Bebauungsplanes „Wohngrundstück Moritz“ im OT Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planung betrifft Teilflächen der Flurstücke 164 und 165 sowie das komplette Flurstück 6/1 der Flur 3, Gemarkung Petersdorf.

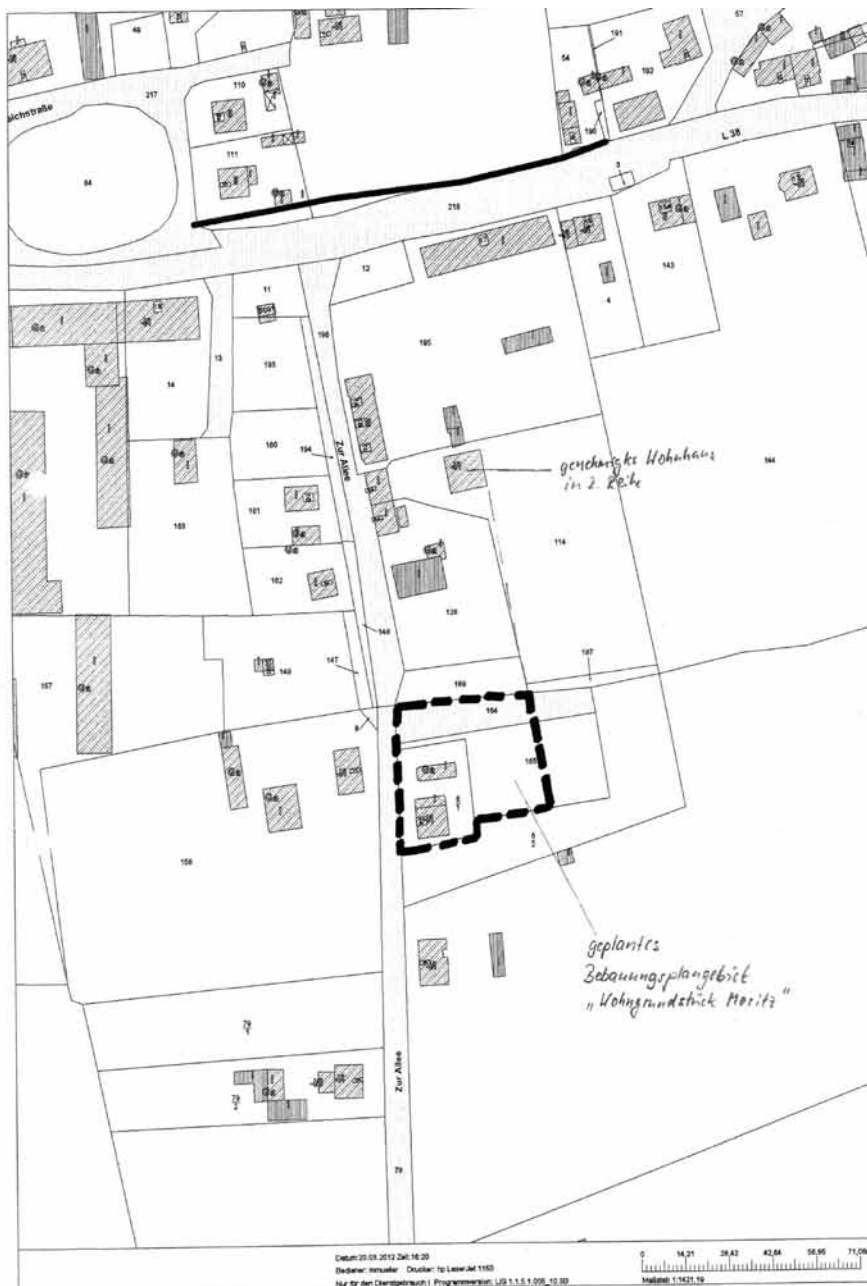
Das Gebiet befindet sich südlich des Ortes Petersdorf, östlich der Straße zur Allee.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baurecht in der 2. Baureihe in der vorhandenen Bauflucht des sich bereits in 2. Baureihe befindlichen Wohngebäudes auf der gleichen Straßenseite.

Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes werden vom privaten Antragsteller getragen. Gemäß § 2 (1) BauGB wird dieser Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Briesen, den 12.04.2012

gez. Stumm
Amdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über Aufstellung und Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Sieversdorf in der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 29.03.2012 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Sieversdorf beschlossen.

Mit dieser Planung wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch Einbeziehung einer Ergänzungsfläche (Teilflächen der Flurstücke 10/1, 10/2 und 11 der Flur 2, Gemarkung Sieversdorf) im Lichtenberger Weg (sh. Kartenausschnitt) erweitert. Mit der Planung wird das Ziel angestrebt, Baurecht nach § 34 BauGB für eine geordnete Straßenrandbebauung im bereits durch baulichen Anlagen vorgeprägten Bereich der Ergänzungsfläche zu schaffen.

Gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Satzung öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf kann von jedermann in der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, Haus II, im Flurbereich des Obergeschosses

in der Zeit vom **09.05.2012 bis 11.06.2012** zu folgenden Zeiten :

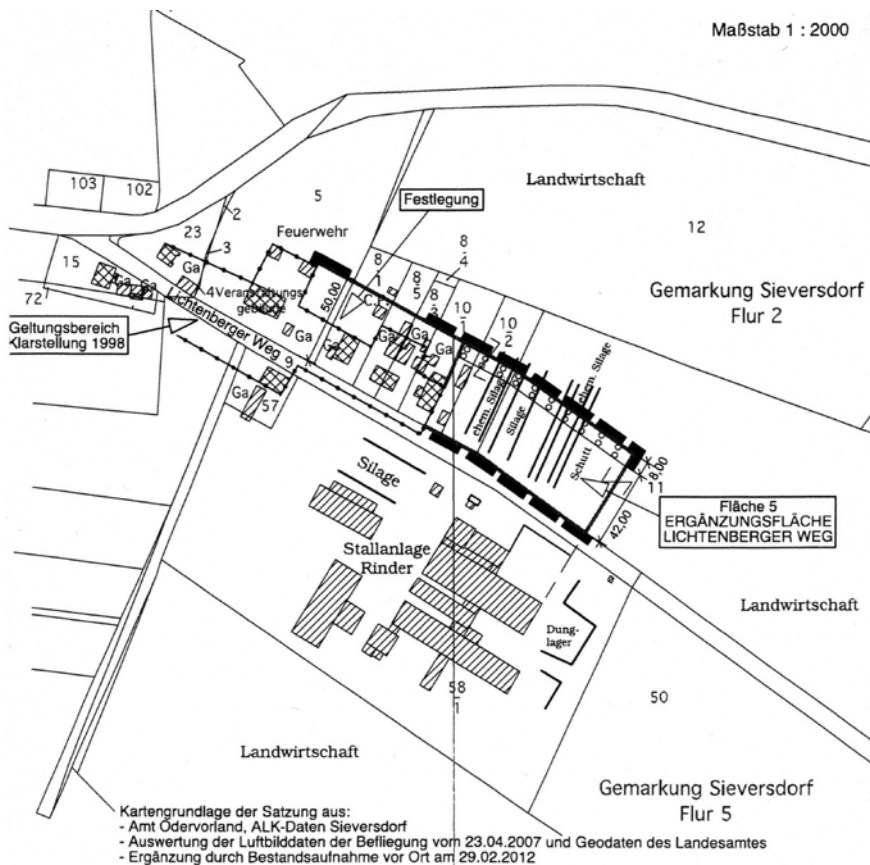
| | | |
|------------------------------|-----|--|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | von | 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von | 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von | 8.00 bis 12.00 Uhr |

eingesehen und Auskunft über den Inhalt im Zimmer 15 verlangt werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 11.06.2012 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Briesen, den 12.04.2012

gez. Stumm
Amtdirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf vom 20.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 944.200,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 998.400,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.167.400,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.216.200,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|---------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 925.100,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 939.700,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 242.300,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 239.900,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 36.600,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **694 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **319 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v.H.**

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 23.03.2012

gez. Stumm
Amdtdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2012 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 12.04.2012

gez. Stumm
Amdtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 11.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.180.000,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.196.200,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.234.100,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.466.200,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.164.900,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.176.200,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 69.200,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 216.200,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 73.800,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 610 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 317 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 315 v. H. |

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 13.04.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2012 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 16.04.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor